Städteinitiative Sozialpolitik
Initiative des villes pour la politique sociale

Schweizerischer Städteverband
Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Winterthur, 11. September 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Sehr geehrte Frau Amstutz

Die Städteinitiative Sozialpolitik bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich. Als klaren Vorteil der Vorlage betrachten wir, dass sie eine schnelle Aufarbeitung der Geschehnisse ermöglicht. Die Städteinitiative Sozialpolitik ist an der Aufarbeitung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und unrechtmässigen Fremdplatzierungen sehr interessiert. Es handelt sich um ein wichtiges Anliegen, das Beachtung verdient. Auch beteiligen sich verschiedene Städte bereits an einer wissenschaftlichen Aufarbeitung und an der Auseinandersetzung mit ihrer Rolle und Mitverantwortung.

Die Anerkennung des geschehenen Unrechts im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung vor 1981 ist zu begrüssen. Ebenso ist die Bandbreite der Aufarbeitung ist positiv zu werten, welche von finanziellen Leistungen an Betroffene über die Definition der Voraussetzungen bis zur wissenschaftlichen Aufarbeitung und Archivbestimmungen reichen. Archivierung und Akteneinsicht sind mit Kosten verbunden. Die Städte sind bereit, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu tragen.

Zum Solidaritätsbeitrag
Die Städteinitiative Sozialpolitik begrüsst den Grundsatz, dass alle Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen den gleichen Betrag erhalten. So kann auf eine belastende Abwägung des jeweils individuell erlittenen Unrechts verzichtet werden.

Eine erhebliche Anzahl der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bezieht wirtschaftliche Hilfe und Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV. Es ist uns daher ein grosses Anliegen, dass die Ausrichtung der Solidaritätsbeiträge zu keiner Reduzierung der genannten Leistungsansprüche führt. Wir befürworten Regelungen auf Bundesebene, die dies sicherstellen und für eine Gleichbehandlung von Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der ganzen Schweiz sorgen.

Städteinitiative Sozialpolitik
c/o Stadt Winterthur, Departement Soziales
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
Telefon +41 52 267 59 57, info@staedteinitiative.ch
www.staedteinitiative.ch

Gemäss Art. 4 Abs. 5 letzter Satz des Gesetzesentwurfes soll die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrages zu keiner Reduktion sozialhilferechtlicher Ansprüche führen. Der erläuternde Bericht relativiert dies auf Seite 13 mit dem Hinweis darauf, dass der Solidaritätsbeitrag bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe zwar nicht als Einnahme zu berücksichtigen sei, dieser jedoch sehr wohl als Vermögen bei der Anspruchsberechnung eine Rolle spielen könne. Damit kann sich die Städteinitiative Sozialpolitik nicht einverstanden erklären, führt die Berücksichtigung eines Solidaritätsbeitrages von 20 000 bis 25 000 Franken doch unweigerlich zur sofortigen Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe.

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass Leistungen aus Genugtuung nur so weit anzurechnen sind, als sie bei Einzelpersonen 25'000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken, zuzüglich pro minderjähriges Kind 15 000 Franken, maximal pro Familie 55 000 Franken übersteigen. Dadurch werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss (Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung, SKOS-Richtlinien 12/14, Kapitel E.2.1). Wir regen daher mit Nachdruck an, den letzten Satz von Art. 4 Abs. 5 dahingehend abzuändern, als dass der Solidaritätsbeitrag der Anrechnung von Genugtuungsansprüchen gemäss Kapitel E.2.1 der SKOS-Richtlinien 12/14 gleichgestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass der Solidaritätsbeitrag im Sozialhilferecht weder als Einnahme noch als Vermögen angerechnet wird.

Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen darf die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrages zu keiner Anspruchsreduktion führen. Eine Anrechnung der Widergutmachungssumme als Einnahme oder als Vermögen führt zu einer nicht beabsichtigten Schlechterstellung gegenüber Sozialhilfeempfängern und zur Anrechnung von Leistungen, die zur Wiedergutmachung des Erleidens einer seelischen Unbill erfolgt. Der Bundesgesetzgeber hat die Kompetenz, im Bereich der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung über die Nicht-Anrechnung von Solidaritätsbeiträge zu legiferieren. Eine Änderung von Art. 11 ELG, wonach die Solidaritätsbeiträge weder als Einnahme noch als Vermögen zu berücksichtigen sind, ist daher zu prüfen. Vor diesem Hintergrund regt die Städteinitiative Sozialpolitik an, dass der Bundesgesetzgeber sicherstellt, dass die ausgerichteten Solidaritätsbeiträge kraft Bundesrecht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe und bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen keine Berücksichtigung finden.

Wir bitten nachdrücklich, vorgenannten Bedenken und Anregungen bei der Formulierung des Gesetzes gerecht zu werden. Andernfalls werden die Gemeinden bei der Frage, ob und in welchem Ausmass betroffene Personen beim Bezug von bedarfsabhängigen Leistungen den Solidaritätsbeitrag ohne Anrechnung behalten dürfen, unterschiedliche Praxen entwickeln. Dies gilt es zu verhindern.

Freundliche Grüsse

Städteinitiative Sozialpolitik
Präsident

Nicolas Galladé